

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 10. März 1976

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

3454 / 481

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart

wegen Mord u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt.) 1/74

wird Herrn Klaus Noetzl, Kriminaldirektor beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel; Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte in Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

In Vertretung


(Heinl)